

Deutsches Energieberater-Netzwerk e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Deutsches Energieberater Netzwerk e.V." (DEN e.V.).
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der allgemeinen beruflichen und wirtschaftlichen Interessen von:
 - Ingenieuren, Architekten und Wissenschaftlern, die unabhängige Energieberatungen durchführen
 - Personen, die über einen qualifizierten Nachweis zur Gebäudeenergieberatung verfügen und unabhängig tätig sind. Qualifikation und Unabhängigkeit sind im Einzelfall nachzuweisen.
 - Unternehmen und Gremien, deren Tätigkeitsschwerpunkt die besonders energiesparende, ressourcenschonende und nachhaltige Bauweise und Haustechnik bei Neubau und Sanierung von beheizten Gebäuden ist.
2. Zur Förderung des Vereinszwecks darf der Verein insbesondere,
 - die Mitgliederinteressen auf politischer Ebene vertreten, insbesondere durch Aufbau und Pflege regelmäßiger Kontakte zu Parlamentariern aller Parteien, in den entscheidenden Ministerien und Verbänden;
 - Öffentlichkeitsarbeit betreiben;
 - zur Information seiner Mitglieder, eine Informationsschrift und einen Email-Newsletter herausgeben;
 - die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden erwerben sowie Kooperationen eingehen.

§ 3

Aufnahme in den Verein, Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als ordentliches oder als förderndes Mitglied.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Lehnt er den Aufnahmeantrag ab, so hat er dies dem Bewerber ohne Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen schriftlich die Entscheidung des Verwaltungsrats beantragen. Die Entscheidung des Verwaltungsrats ist endgültig und bedarf keiner Begründung.
4. Der Verein ist berechtigt, für die Aufnahme neuer Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu erheben. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet der Verwaltungsrat.
5. Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags sowie einer etwaigen Aufnahmegebühr.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Kündigung,
 - durch Tod oder Erlöschen eines Mitglieds,
 - durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Hat ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres entrichtet, in dem der Beitrag fällig wurde, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf dieses Geschäftsjahres. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Entrichtung des rück-

ständigen Beitrages. Der Wiedereintritt in den Verein erfordert einen erneuten Aufnahmeantrag.

4. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied durch Entzug der Mitgliedschaft aus dem Verein auszuschließen, wenn der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit den Ausschluß des Mitgliedes aus einem wichtigen Grund beschlossen hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - ein Mitglied in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins gehandelt hat,
 - der Ausschluß im Interesse des Vereins als erforderlich erscheint,
 - über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse rechtskräftig abgewiesen wurde.
5. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied seine Beratungstätigkeit nicht mehr unabhängig durchführt oder nicht mehr auf dem Gebiet der besonders energiesparenden, ressourcenschonenden und nachhaltigen Bauweise und Haustechnik bei Neubau und Sanierung von beheizten Gebäuden tätig ist.

§ 5

Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder Zusammenschlüsse von natürlichen und/oder juristischen Personen werden, die
 - als Ingenieure, Architekten, Wissenschaftler, Bautechniker; Handwerksmeister oder sonstige baunahe Berufe oder als Zusammenschluss vorstehend genannter Personen unabhängige Energieberatungen durchführen
 - sowie Personen, die über einen qualifizierten Nachweis zur Gebäudeenergieberatung verfügen und unabhängig tätig sind
 - sowie unabhängig tätige Unternehmen, Gremien, Verbände und kommunale Entscheidungsträger, deren Tätigkeitsschwerpunkt die besonders energiesparende, ressourcenschonende und nachhaltige Bauweise und Haustechnik bei Neubau und Sanierung von beheizten Gebäuden ist.
2. Unabhängig tätig im Sinne dieser Satzung bedeutet, dass ordentlichen Mitgliedern aus ihrer Tätigkeit kein anderer finanzieller Vorteil unmittelbar oder mittelbar zustehen darf, als das für ihre Tätigkeit vereinbarte Honorar.

Das bedeutet, ordentliche Mitglieder dürfen insbesondere

- a) nicht für Energieversorgungsunternehmen tätig sein,
 - b) nicht für Handwerksbetriebe und sonstige Unternehmen tätig sein, die die Herstellung, den Vertrieb, die Errichtung und die Vermietung von Bau- oder Haustechnikprodukten zum Gegenstand haben;
 - c) keine Provisionen und sonstigen geldwerten Vorteile von unter a) und b) genannten Unternehmen erhalten und
 - d) nicht an unter a) und b) genannten Unternehmen direkt oder indirekt beteiligt sein.
3. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können zu Mitgliedern des Vorstands und des Verwaltungsrats gewählt werden. Jedes ordentliche Mitglied darf maximal ein Amt besetzen.
4. Ordentliche Mitglieder sind angehalten, auf Anforderung des Vorstandes oder des Verwaltungsrates im Einzelfall ehrenamtlich Aufgaben zu erfüllen, insbesondere Erfahrungen und Erkenntnisse aus ihrer Tätigkeit zur Förderung des Vereinszwecks an den Verein weiterzugeben. Die zu erfüllenden Aufgaben sollen 2 Arbeitstage pro Jahr und Mitglied nicht überschreiten.
5. Der Verwaltungsrat kann weitere Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder beschließen. Kommt ein ordentliches Mitglied wiederholt seinen mitgliedschaftlichen Pflichten nicht nach, so kann es von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6

Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch Zuwendungen an den Verein dessen Arbeit unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge in Geld zu erheben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungsmodalitäten werden in einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Beitragssatzung geregelt. Die Beitragssatzung

kann die Beiträge staffeln und insbesondere hinsichtlich der Höhe der Beiträge zwischen ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie nach Regionen differenzieren. Fördernde Mitglieder können freiwillig über den in der Beitragssatzung festgelegten Betrag hinausgehende Zuwendungen zur Förderung des Vereinszwecks leisten.

3. Die Beitragssatzung kann Beitragserleichterungen für Existenzgründer bis zum Ablauf des zweiten vollen Geschäftsjahres vorsehen.

§ 8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Personen, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden (Mitglieder des Vorstands), die jeder für sich berechtigt sind, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, sich ständig gegenseitig über den Gang der Geschäfte zu unterrichten und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
2. Zu Mitgliedern des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit dem Schluß der Mitgliederversammlung, in der der Vorstand gewählt wurde und endet mit dem Schluß der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat.
4. Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands endet außer durch Zeitablauf (Abs. 3),
 - durch Rücktritt des Vorstandsmitglieds,
 - mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein,
 - mit dem Tod des Vorstandsmitglieds,
 - bei Abberufung aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung.
5. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen hat.

6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder des Jahresabschlusses;
 - Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
7. Die Mitglieder des Vorstands oder des Verwaltungsrats haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstands- oder Verwaltungsratspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
8. Ist eine Mitglied des Vorstands oder des Verwaltungsrats nach Ziffer 7 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 10

Verwaltungsrat, Landessprecher

1. Der Verwaltungsrat soll den Vorstand bei der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben unterstützen und beaufsichtigen. Der Vorstand kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats für die Dauer ihrer Amtszeit ein bestimmtes Aufgabengebiet (Referat) zuweisen, das das Mitglied des Verwaltungsrats selbständig betreuen soll und für das ihm der Vorstand Handlungsvollmacht erteilen kann. Die Handlungsvollmacht darf nicht über die Befugnisse des Vorstands hinausgehen.
2. Der Vorstand soll für jedes Bundesland, in dem ordentliche Mitglieder ihren Sitz haben, aus der Mitte des Verwaltungsrats einen Landessprecher ernennen. Der jeweilige Landessprecher soll seinen Sitz in dem Bundesland haben, für das er zum Landessprecher ernannt wird. Die Landessprecher haben in dem jeweiligen Bundesland insbesondere die Aufgabe, auf politischer Ebene Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Der Vorstand legt das Aufgabengebiet der Landessprecher fest.

3. Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats wird je nach Bedarf auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Verwaltungsrat soll mindestens aus so vielen Mitgliedern bestehen und sich derart zusammensetzen, das für jedes Bundesland, in dem ordentliche Mitglieder ihren Sitz haben, ein Landessprecher ernannt werden kann. Nur ordentliche Mitglieder können Mitglieder des Verwaltungsrats werden. Der Verwaltungsrat muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.
4. Der Verwaltungsrat wird in der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, die nach der Wahl des Vorstands stattfindet. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats beginnt mit dem Schluß der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden und endet mit dem Schluß der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat.
5. Die Amtszeit eines Mitglieds des Verwaltungsrats endet außer durch Zeitablauf (Abs. 4),
 - durch Rücktritt des Mitglieds des Verwaltungsrats,
 - mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein,
 - mit dem Tod des Mitglieds des Verwaltungsrats,
 - bei Abberufung aus wichtigem Grund durch Vorstand und Verwaltungsrat.
6. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so kann für die Restdauer der Amtszeit vom Vorstand und den verbleibenden Mitgliedern des Verwaltungsrats ein Ersatzmitglied gewählt werden.
7. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Im Fall von Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Im Übrigen wird die Willensbildung des Verwaltungsrats in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11

Gemeinsame Vorschriften für Vorstand und Verwaltungsrat, Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung

1. Der Vorstand und der Verwaltungsrat geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche der Mitglieder des Vorstands und Verwaltungsrats sowie deren Zusammenwirken geregelt werden. Über die Geschäftsordnung entscheiden Vorstand und Verwaltungsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens ein Mitglied des Vorstands der Geschäftsordnung zustimmen muss.
2. Vorstand und Verwaltungsrat entscheiden gemeinsam über die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats aus wichtigem Grund.
3. Die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und des Verwaltungsrats.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluß. Beschlüsse können im Präsenzverfahren oder im virtuellen Verfahren oder in einer Mischung aus beiden Verfahren gefasst werden.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist neben den ihr sonst in dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungen, insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrats,
 - Festlegung der Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins;
 - Verabschiedung des Finanzplans und der Vereinsziele/-projekte für das jeweils folgende Geschäftsjahr;
 - Wesentliche Änderungen in den Grundsätzen der Vereinsführung.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

5. In folgenden Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen:
 - Abberufung der Mitglieder des Vorstands während einer Amtszeit aus wichtigem Grund zulässig;
 - Änderung der Satzung;
 - Auflösung des Vereins.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung im Präsenz- und/oder virtuellen Verfahren muß innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Original von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist. Das Original ist in der Geschäftsstelle aufzubewahren. Eine Kopie der Niederschrift ist allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu übersenden. Die Übersendung kann auch per Email erfolgen. Sie gilt als genehmigt, wenn kein ordentliches Mitglied innerhalb von sechs Wochen nach der Absendung der Niederschrift durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand ihrer Richtigkeit widersprochen hat.

§ 13

Beschlussfassung im Präsenzverfahren

1. Der Vorstand soll einmal im Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung im Präsenzverfahren einberufen. Im Präsenzverfahren finden sich die ordentlichen Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung zusammen.

2. Sollen Beschlüsse im Präsenzverfahren gefaßt werden, so können ordentliche Mitglieder, die nicht anwesend sind, an den Beschlussfassungen dadurch teilnehmen, dass sie ihre Stimme bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich, per email oder in anderer geeigneter Weise abgeben. Die Einzelheiten legt der Vorstand fest.

3. Der Vorstand lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung im Präsenzverfahren ein. Die Einladung nebst Tagesordnung wird vom Vorstand in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Bekanntmachung kann auch im Internet erfolgen. Der Ort der Bekannt-

machung wird den Mitgliedern vom Vorstand in geeigneter Weise mitgeteilt.

4. In der Einladung sind Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung im Präsenzverfahren mitzuteilen. Die Bekanntmachung der Einladung ist vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung im Präsenzverfahren zu versenden. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
5. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung im Präsenzverfahren beim Vorstand eingehen, Anträge auf Satzungsänderungen mindestens drei Wochen vorher. Die übrigen Mitglieder sind über entsprechende Anträge und Ergänzungen unverzüglich zu unterrichten.
6. Eine Mitgliederversammlung im Präsenzverfahren ist stets beschlußfähig, ohne dass eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern vertreten sein muss.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung im Präsenzverfahren führt ein Mitglied des Vorstands, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 14

Beschlussfassung im virtuellen Verfahren

1. Im virtuellen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich.
2. Im virtuellen Verfahren gibt der Vorstand die Beschlussgegenstände per E-Mail, Telefax, einfachem Brief oder in sonstiger geeigneter Weise den ordentlichen Mitgliedern bekannt und gibt den Mitgliedern Gelegenheit, binnen zwei Wochen die Aufnahme weiterer Punkte in die Beschlussfassung zu beantragen.
3. Nach Ablauf der zwei Wochen gibt der Vorstand die endgültigen Beschlussgegenstände bekannt und fordert die Mitglieder auf, innerhalb einer weiteren Frist von mindestens vier Wochen ihre Stimme per E-Mail, Telefax, einfachem Brief oder in sonstiger geeigneter Weise abzugeben. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Vorstand entscheidend. Eine verspätete oder formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

4. Eine Mitgliederversammlung im virtuellen Verfahren ist stets beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnehmen.

§ 15

Zugang schriftlicher Erklärungen

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Anschriftenänderungen sowie sonstige Änderungen seiner Kommunikationsdaten unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
2. Solange eine andere Anschrift nicht mitgeteilt wurde, gelten alle Benachrichtigungen etc., die an das jeweilige Mitglied gerichtet werden, als diesem binnen der üblichen Postlaufzeiten zugegangen, wenn sie an die zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet wurden.

§ 16

Geschäftsstelle

1. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten und die dazu notwendigen Rechtsgeschäfte zu tätigen, insbesondere Anstellung eines Geschäftsstellenleiters, Anmietung von Räumen, Erwerb bzw. Miete der Büroausstattung, Anstellung von weiterem Personal usw.
2. Bei der Einrichtung der Geschäftsstelle hat sich der Vorstand an der Größe des Vereins sowie an den vorhandenen Mitteln zu orientieren.

§ 17

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Innerhalb angemessener Zeit nach Abschluß eines Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder einen Jahresabschluss zu erstellen.

§ 18

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist der Sitz des Vereins.

Frankfurt am Main,

Vorstand